

1	Ludewische (Lübeck'sche?) Borbonen,	8	Schl.
	Gripen, Engeln	8 1/2	—
1	Geldrischer Räder u. 1 David mit der Harfe	7 1/2	—
1	Philippuschild und 1 Reinoldsgulden	7	—
1	Baierischer Gulden u. 1 Friderikusgulden	6 1/2	—
1	Rudolphus-Postulatusgulden	6	—
1	Robertus-Postulatusgulden	6	—
1	Bourbonisch Postulatusgulden	5 1/2	—
1	Hornischer Postulatusgulden	5	—
1	Arnoldus-Gulden	5	— 4 pf.

Nach dieser Werthbestimmung des Goldguldens sollen in den wechselseitigen Münzen folgende Geldsorten geprägt werden, nämlich: ganze und halbe Stuver, deren 20 und resp. 40 den Werth eines oberländischen rheinischen Guldens haben sollen; auch Penninge und Beringe, wie sie in dem Stifte von Edln diesseits (sollseits) Rheines, in Dsnabrück, Dortmund und in dem Lande von der Mark nebst Umgegend gewöhnlich sind, sodann aber im Stifte Münster, nach münsterscher Sazung, ganze und halbe Schilling, deren 15 und resp. 30 den Werth eines Guldens haben sollen, und weiter Pfennige nach vorstehender Festsetzung, welche einerseits das Bild des h. Paulus mit dem münsterschen Wappen zu seinen Füßen und anderseits einen Löwen im Schilde zeigen sollen.

Bemerk. Conf. der ganze Inhalt der obigen Münz-Vereinigung in der „Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde“ zc. 1. Bd. p. 331. Münster 1838, bei Friedrich Regensberg.

8. Ohne Erlaß-Ort, am Samstag nach St. Bonifacius Tag (6. Juni) 1489. (V. g. Münz-Ordnung.)

Heinrich, Bischof zu Münster.

Vereinigung mit dem Erzbischof Hermann zu Edln und dem Bischof Courad zu Dsnabrück, sodann mit dem Herzog Johann zu Cleve und Graf von der Mark und den Bürgermeistern und Rath der Stadt Dortmund, über Gattung, Schrot und Korn derjenigen neuen Münzen, welche sie wechselseitig in ihren respektiven Münzstätten (mit Vorbe-

halt gewöhnlichen Schlagschazes und Remediums) zu schlagen, sich, in Folge der am heutigen Tage geschlossenen Uebereinkunft (Nr. 7 d. S.), verpflichtet haben.

Bemerk. Die ältere Eintheilung des Gewichtes der edlen Metalle war folgende:

- a) beim Golde: 1 feine Mark kölnisch = 24 Karat; 1 Karat = 4 Gran und 1 Gran = 3 Grän, und
- b) beim Silber: 1 feine Mark kölnisch = 12 Pfennige (Deniers); 1 Pfen. = 24 Grän und 18 Grän = 1 Loth.

Im Hochstift Münster war mithin 1 Gld. = 15 fl., 1 Schilling = 12 Pfennig und 1 Pf. = 4 Beringe.

Conf. der ganze Inhalt der obigen Uebereinkunft, in der „Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde“, 1. Bd. p. 340. Münster 1838, bei Friedrich Regensberg.

9. Ohne Erlaß-Ort und Datum im Jahre 1499. (V. g. Bevölkerungs-Aufnahme.)

Courad (Graf von Nietberg), Bischof zu Münster und Administrator zu Dsnabrück.

Befehl an sämtliche Pfarrer, Kaplane und Vorsteher von Kirchen in der Diocese Münster, alle in ihren respectiven Pfarrsprengeln befindlichen Familienhäupter beiderlei Geschlechtes vor sich zu bescheiden, von denselben die genaue Angabe der Vor- und Zunamen, ihrer selbst und aller ihrer Verwandten, Angehörigen und Dienstboten, welche bereits am Genusse des h. Abendmahles Theil nehmen, unter Androhung der Strafe der Excommunication und einer Geldbuße von fünf Mark für die Rententen, zu erfordern; und hieraus ein dreifach gleichlautendes namentliches Verzeichniß aller Communicanten zu bilden, auch ein Exemplar des Letztern an den Eigefel der stiftischen Curie und das andere an den bischöflichen Official binnen achttägiger Frist einzureichen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Weisung, welche in Niefer's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuche (Bd. I. Abth. 2. p. 531) in ihrem ganzen lateinischen Texte abgedruckt ist, ist nach dortiger Angabe einem gleichalten Original-Schazregister entnommen, auf des-

sen ersten Blatte sie abschriftlich verzeichnet, und auf dessen zweiten Blatte angemerkt ist: daß im Jahre 1498, behufs der dem Bischof Conrad bewilligten Willkomm-Steuer, eine Schätzung von 2 Schilling und 6 Deut von jedem Communicanten in der Diocese erhoben worden sei. Schon hieraus und mehr noch aus den l. c. p. 533 bis 547 beigebrachten Auszügen aus alten Schatzregistern ergibt sich, daß die oben bezeichneten Personen-Verzeichnisse zur Umlage und Erhebung einer, auch später noch üblichen, Kopfsteuer dienen sollten, und ist diese Erhebungs-Art, sowie die von ic. Niesert l. c. p. 532 angemerkte Bewirkung der Schatz-Erhebung durch die Pfarrer ic. auch noch in der Verordnung vom Jahre 1551 (conf. Nr. 35 d. S.), sowie bei den spätern Schatz-Ausschreibungen befohlen.

Eine Berücksichtigung des Grundbesitzes, des Gewerbe-Betriebes und des Vermögens-Zustandes der zu besteuern den Schatzpflichtigen und auch der Geistlichkeit, erhellet erst aus der spätern Schatz-Ausschreibung vom 10. Nov. 1534, conf. Nr. 19 d. S., welche desfalls zu vergleichen ist.

10. Ohne Erlaß-Ort und Datum (zufolge des Inhaltes am Schlusse, aus dem Jahre) 1512 (B. l. c. Münzen.)

Ordinantie des Paymens, durch den Hochwerdigen Hochgeboren Fürsten und Heren, Heren Ericken Bischofen tho Münster, Hertogen tho Sassen, Engern und Westphalen angericht.

Den golden rynsch Gulden . . .	18 fl. (Schilling)
De Rosen-Robbele . . .	3 Wdg. (Goldgulden)
De Ducaten, Ungersche u. Lubesche Gulden . . .	2 Mrk. (Mark)
De Cronen . . .	22½ fl.
Andress Gulden u. Wilhelmus Schilbe . . .	18 fl. 9 dt. (Deut)
Alle Churfürsten Goldgulden und valverde overlenbesche, Runcborger, Hamburger u. Stadt Colten Goldgulden . . .	18 fl.
Bergesche Goldgulden . . .	17½ fl.

Münstersche, olde Clevesche, Dorthmundesche, Dsenbruggesche, Ezwollsche und Deventersche Goldgulden . . .	16½ fl.
Hyr zynth uthgescheidenn de clevesche Gulden de geschlagen zynth up 2 Hornsch Gulden.	
Gelresche Gulden . . .	19 fl.
Redolphus postl. (Postulatus) Gulden . . .	11 fl. 3 dt.
Robertus postl. Gulden . . .	9 fl. 6 dt.

### S y l v e r G e l t h :

Schreckenborger . . . . .	29 dt.
Franckforder Lornschen . . . . .	18 dt.
Golsche Lornschen und heele (ganze) Burstaale . . . . .	17 dt.
Golsche Blancken . . . . .	12 dt.
Lubesche und Hamborger Schillinge . . . . .	9 dt.
Rader Albus und olde bergesche Albus . . . . .	8 dt. 1 fer. (Feringe)

Münster Albus und Ruifer Stuver . . . . .	8 dt.
Junker Johans und Bischof Johans (von 1457—1466) Penninge . . . . .	} 7½ dt.
Bischof Hinrich mit den staenen pauwell (stehenden Paulus) . . . . .	
Eroner Albus, Bonnesche Albus, Deventer Albus . . . . .	} 6 fer.
Brabandesche Stuver . . . . .	
Münstersche Mutter de Bischof Hinrich hefft schlaen laiten mit dem Keuwen, und olde Horbesche Mutter . . . . .	} 4 fer.
Münstersche Mutter de Bischof Coirdt (Conrad, von 1497—1508) hefft schlaen laten mit den Krude in den Cruce . . . . .	
Dsenbruggesche und Dorthmundesche Mutter . . . . .	

Bemerk. Eine, in dem Königl. Provinzial-Archive zu Münster befindliche, in Form eines Tarifes, im Jahr 1544 gedruckte Aufzeichnung, welche in einer diesem alten Druckwerk beiliegenden (aus dem 17ten Jahrhundert herrührenden) Abschrift genau copirt und dann bis zum Jahr 1610 successiv von derselben Hand fortgesetzt ist, gibt über den im 15ten und 16ten Jahrhundert häufig steigenden und sinkenden Cours des Goldguldens eine um so schätzbarere Auskunft, als sie ohne Zweifel zuverlässige specielle Nachrichten über die ältere Münzverwirrung im Bisthum Münster liefert. Behufs